

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
10.10.2019

Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 05.06.2019.

Der Bund beteiligt sich von 2020 bis zum Jahr 2022 in einer Größenordnung von 5,5 Mrd. Euro an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Insgesamt sollen 139,5 Mio. Euro Bundesmittel in Sachsen-Anhalt gebunden werden.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696 ff.) sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen individuellen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (§ 4 KiQuTG) schließt.

Sobald alle 16 Bundesländer einen entsprechenden Vertrag mit dem Bund geschlossen haben, erfolgt die Verteilung der Bundesmittel an die Länder über Umsatzsteuerpunkte. Bevor die diesbezügliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft tritt, müssen alle Bundesländer mit dem Bund Verträge geschlossen haben (Art. 5 Abs. 3, 4 i. V. m. Art. 3, Art. 4 KiQuTG).

Am 23.08.2019 wurde der Vertrag über die Verwendung der Mittel für das „Gute-Kita-Gesetz“ zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt unterzeichnet. Sachsen-Anhalt ist das neunte Bundesland, das den Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mit dem Bund geschlossen hat.

Die abgestimmten Maßnahmen des Vertrages sind in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

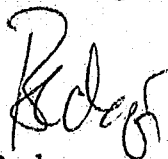
Die Maßnahmen weichen von den im o. g. Rundschreiben vorgestellten Maßnahmen insofern ab, als mit dem Bund weitere Personalstellen ab 01.01.2020 für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen vereinbart wurden und die pädagogische Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits ab 01.01.2020 möglich ist.

Der SGSA nahm auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Maßnahmenpapier (Stand: 04.06.2019) gegenüber dem Ministerium für Bildung, Soziales und Integration (MS) mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 13.06.2019 Stellung. Unseren grundsätzlichen Bedenken wurde nicht Rechnung getragen.

Das MS will in den nächsten Wochen über die weiteren Schritte zur Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ und die bevorstehenden Umfragen zu den Monitoringverfahren des Bundes (§ 6 KiQuTG) informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlagen

Übersicht
nach Vertragsunterzeichnung
zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt
über die Verwendung der Mittel für das „Gute-Kita-Gesetz“

Nach § 2 Satz 1 KiQuTG werden in Handlungsfeld 2 (HF 2): Fachkraft-Kind-Schlüssel und in Handlungsfeld 3 (HF 3): Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie in § 2 Satz 2 KiQuTG Maßnahmen erfohlen, die zwischen dem Bund und dem Bundesland Sachsen-Anhalt am 23.08.2019 vertraglich vereinbart wurden.

1. Maßnahmen nach § 2 KiQuTG Satz 1

Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

- Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Nr. 6, LT-Drs. 7/3905)

Für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen werden, wie im Kinderförderungsgesetz bereits beschlossen, 100 Stellen außerhalb des allgemeinen Personalschlüssels ab 01.08.2019 bis 31.12.2022 gefördert. Zusätzlich werden zum 01.01.2020 weitere 37 Stellen bis zum 31.12.2022 bereitgestellt. Somit werden maximal 137 Stellen zusätzlich über den Mindestpersonalschlüssel gefördert werden können.

Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

- Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung LSA (in Ergänzung zur Fachkräfteoffensive des Bundes) (Nr. 2, LT-Drs. 7/3905)

Die praxisintegrierte Ausbildung von Fachschülerinnen/-schülern zur Erzieherin/ zum Erzieher soll finanziell gefördert werden. Dies ergänzt die Fachkräfteoffensive des Bundes, durch die bereits 120 zusätzliche vergütete Ausbildungsplätze im Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Zusätzlich werden 200 Fachschülerinnen/ Fachschüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung vom 01.08.2020 bis 31.12.2022 gefördert. Die weitere Förderung ab 01.01.2023 bis 31.07.2023 (Ende der Ausbildung) ist über Landesmittel vorgesehen, sollte der Bund seine Finanzierung über 2022 nicht fortsetzen.

- Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft (erzieherische Berufe) (Nr. 3, LT-Drs. 7/3905 i.V.m. LT-Drs. 7/3904)

Keine Berufsfachschülerin/kein Berufsfachschüler und keine Fachschülerin/kein Fachschüler im Land, die/der sich in der Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2022 in Ausbildung in Erzieherberufen (Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Sozialassistentin/Sozialassistent, Erzieherin/Erzieher) befindet, soll mehr Schulgeld zahlen müssen.
- Quereinsteigerprogramm - Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen (Nr. 1, LT-Drs. 7/3905)

Ab 2020 soll die Vergütung für das 600stündige Vorpraktikum für insgesamt drei Jahrgänge für Quereinsteiger/-innen übernommen werden. Es können ca. 110 Personen im Zeitraum von 2020 bis 2022 gefördert werden. Im Jahr 2020 können 40, im Jahr 2021 und 2022 jeweils 35 Verträge für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger geschlossen werden. Die Vergütung wird auf Basis TVAöD erfolgen.
- Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung (Nr. 4, LT-Drs. 7/3905)

Um die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Erzieherausbildung in den Kindertageseinrichtungen fachgerecht anzuleiten, müssen Anleitungsfachkräfte qualifiziert und dafür angemessen freigestellt werden. Die 200 „Praxisanleitungen“, die die 200 Schülerinnen/Schüler betreuen, werden (analog zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive) ab 01.08.2020 bis Ende 2022 mit Mitteln des KiQuTG finanziert und freigestellt. Die weitere Förderung ab 01.01.2023 bis 31.07.2023 (bis zum Ende der Ausbildungszeit) ist über Landesmittel vorgesehen, sollte der Bund seine Finanzierung über 2022 nicht fortsetzen.
- Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Für die Landkreise/kreisfreien Städte sollen Stellen für zusätzliche pädagogische Fachberaterinnen/Fachberater gefördert werden. Mit dieser Maßnahme soll die pädagogische Qualität in den Einrichtungen ab 01.01.2020 bis 31.12.2022 zusätzlich gesteigert werden. Damit wird auch eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt. Je Landkreis/kreisfreie Stadt werden ab 01.01.2020 bis 31.12.2022 pro Jahr 130.000,00 € eingeplant. Diese Summe entspricht

landesweit ca. 28 Vollzeitäquivalenten (zwei je Landkreis/kreisfreie Stadt zusätzlich). Es werden ausschließlich pädagogische Fachberatungen gefördert, die neben Fallanalysen und –besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement-Verfahren begleiten.

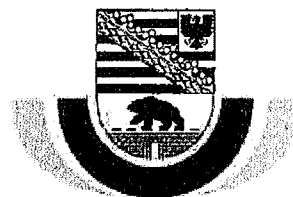
2. Weitere Beitragsentlastungen für Eltern (Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe)

- Ausbau der Gebührenfreiheit (Nr. 7, LT-Drs. 7/3905)
Durch die Novellierung des KiFöG müssen Eltern in Sachsen-Anhalt seit dem 01.01.2019 nur noch für das älteste Kind Kostenbeiträge zahlen, wenn ihre Kinder in Krippe und/oder KiGa betreut werden. Hortkinder werden bei dieser Mehrkindregelung bislang nicht berücksichtigt. Nun sollen auch für das älteste Nichtschulkind die Beiträge entfallen, wenn ein Geschwisterkind den Hort besucht. Dieser Schritt zur zusätzlichen Entlastung von Eltern soll ab 01.01.2020 greifen.

Zudem werden durch die mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ beschlossene Änderung des § 90 SGB VIII bereits ab dem 01.08.2019 Eltern beitragsfrei gestellt, die einen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsanspruch haben. Der Bund wird ca. 16 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2022 hierfür bereitstellen.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Susanne Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:
diana.kowalczyk@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
☎ 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
☎ 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 13. Juni 2019

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz); Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

wie in der Finanzstrukturkommission am 12. Juni 2019 vereinbart, nehmen wir unter Berücksichtigung der Hinweise unserer Mitglieder und unserer Gremien zur beabsichtigten Verwendung der Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ nochmals schriftlich Stellung:

Zunächst geben wir zu bedenken, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt nicht geklärt sind. Es bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage im Kinderförderungsgesetz. Nur auf dieser Grundlage können die gemeindlichen Einrichtungsträger ihre Beitragssatzungen rechtssicher anpassen. Die noch zu schließende Vereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Bund kann die Kommunen nicht unmittelbar verpflichten und stellt deshalb keine hinreichende Rechtsgrundlage zur Änderung der Beitragssatzungen dar. Unabhängig davon bitten wir Sie, uns einen Abdruck dieser Vereinbarung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen merken wir folgendes an:

Ein weiterer Ausbau der Elternbeitragsfreiheit wird von unseren Mitgliedern abgelehnt. Weitere Beitragsentlastungen im Umfang von mehr als 70 Mio. Euro stellen

ein falsches Signal dar. Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die vorgeschlagene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien lässt erwarten, dass Eltern mehrerer Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden, obgleich tatsächlich gar nicht beabsichtigt ist, dass das Kind den Hort besucht. Denn für die Eltern hätte dies den Vorteil, dass sie nur für das älteste Kind den vergleichsweise niedrigen Hortbeitrag aufbringen müssen, während die jüngeren Kinder damit generell beitragsfrei gestellt werden.

Für die örtlichen Jugendhilfeträger hätte dies zugleich zur Folge, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, sollte vermieden werden, eine „künstliche“ Nachfragesituation zu schaffen.

Im Weiteren lehnen es die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag erstattet (§ 13 Abs. 5 KiFöG), nimmt der Vorfinanzierungseffekt bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu. Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht. Zudem verursacht die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auf längere Sicht höhere Zinsaufwendungen.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet; idealerweise monatlich, mindestens aber quartalsweise, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG.

Zu bedenken ist auch, dass die vom Bund im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetz“ bereitgestellten Mittel nur bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Gleichwohl erfordert die Maßnahme der Beitragsentlastung eine befristete Änderung des Kinderförderungsgesetzes und eine Anpassung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden. Nicht zuletzt wird ein politischer Druck auf dauerhafte Förderung entstehen.

Aus Sicht unserer Mitglieder sollten stattdessen die Bundesmittel genutzt werden, die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen zu steigern. Dies könnte insbesondere dadurch erfolgen, dass die für die pädagogische Fachberatung vorgesehenen Mittel nochmals aufgestockt werden.

Gleichermaßen stellen auch weitere Personalschlüsselverbesserungen in den Einrichtungen einen geeigneten Ansatz dar, um die Betreuungsqualität zu verbessern. In den Blick genommen werden sollte dabei besonders die Vorbereitung der Kinder auf den Schulbesuch.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen merken wir folgendes an:

- Die im Rahmen des Kita-Fachkräfte-Paktes für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt.


Anzumerken ist jedoch folgendes:


Beginn der Bundesprogramme „Fachkräfteoffensive“ und „Praxisanleitung“ ist der 01. August 2019. Gemeinden, die bereits eine Förderzusage für beide Module erhalten haben, sind aufgefordert, bei der Servicestelle des Bundes bis zum 14. Juni 2019 ihre Anträge einzureichen. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine Festlegungen (Ausführungsbestimmungen) zu Lehrplan und Inhalten der Berufsbildenden Schulen sowie zur Praxisanleitung getroffen. Laut Servicestelle des Bundes müssen die Anträge vollständig sein, eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Um die verschiedenen Förderprogramme miteinander abzustimmen, halten wir landesseitige Festlegungen schnellstmöglich für erforderlich.

- Die Förderung von Kitas mit langen Öffnungszeiten wird von unseren Mitgliedern differenziert bewertet. Insbesondere der tatsächliche Bedarf für diese Angebote wird unterschiedlich eingeschätzt. Deshalb sollte die Förderung möglichst offen ausgestaltet werden, um auf örtliche Bedarfe angemessene Antworten finden zu können.
- Kritisch gesehen wird, dass sich das Land zur Förderung der 100 pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 Ki-FöG ab dem 01.08.2019 bis zum 31.12.2022 der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ bedienen will, die Bundesmittel also für landesgesetzlich bereits geregelte Zielsetzungen verwendet. Tatsächliche neue qualitätssteigernde Maßnahmen werden hierdurch nicht initiiert.
- Für die Landkreise und kreisfreien Städte sollen Stellen für pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater gefördert werden. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Landkreise oder kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, ob sie diese Aufgabe in eigener oder fremder Regie wahrnehmen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt